

Satzung für die Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige) Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Wuppertal.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Punkt 8 der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung setzt sich für Naturschutz und für den Erhalt, sowie die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ein und trägt dazu bei, Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen und ein Stück Natur in Wuppertal zu bewahren.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Mirker Hains in Wuppertal.
4. Sollten darüber hinaus noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können diese für besondere Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, indem zum Wohle der Allgemeinheit natürliche, überkommene Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotop und Streuobstwiesen) in Wuppertal geschützt und gestaltet werden, sowie zur Förderung der Umweltbildungsarbeit im Naturschutz in Wuppertal.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem aus der Stiftungsvereinbarung ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu

erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 3 zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Höchstens 50% der jährlichen Erträge sollen im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile zum Ausgleich von eingetretenen Wertverlusten und zum Ausgleich von durch Inflation eingetretenen Substanzverlusten verwendet werden.

§ 5

Kuratorium

1. Zu Lebzeiten führen die Eheleute Annegret und Yilmaz Kurma (Stifter) das Stiftungsgeschäft. Die Stifter können jederzeit das mit den unten genannten Personen zu bildende Kuratorium berufen. In diesem Fall werden die Stifter gemeinsam oder einzeln Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.
 - a. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Bürgervereins Uellendahl e.V.
 - b. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Fördervereins Historischer Parkanlagen Wuppertal e.V.
 - c. Die/der Abgesandte der BUND-Kreisgruppe Wuppertal e.V.
 - d. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V.
 - e. Die/der Leiter(in) des Ressorts Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal

Sofern einer der oben genannten Vereine aufgelöst wird, entscheidet das verbleibende Kuratorium über die Aufnahme eines/einer Vorsitzenden oder Abgesandten eines Vereins, der eine vergleichbare Zielrichtung wie die übrigen Kuratoriumsmitglieder verfolgt.

2. Nach dem Ableben der Stifter oder nach der Niederlegung des Amtes durch die Stifter bzw. durch den überlebenden Stifter wird ein Kuratorium mit den unten angegebenen Personen gebildet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - a. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Bürgervereins Uellendahl e.V.
 - b. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Fördervereins Historischer Parkanlagen Wuppertal e.V.
 - c. Die/der Abgesandte der BUND-Kreisgruppe Wuppertal e.V.
 - d. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V.
 - e. Die/der Leiter(in) des Ressorts Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder (Stadt Wuppertal) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und überwacht die Fördermaßnahmen hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge.
2. Durch die Verwaltung des Treuhänders (Stadt Wuppertal) entstehen der Stiftung keine Kosten.
3. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht

vor, der die Anlage des Stiftungsvermögens, die Gewinnausschüttung und die Verwendung der Erträge erläutert.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu liegen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stiftungssatzung vom 28.02.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 8/2014 vom 05.03.2014